

VAT News: Aktuelle Fragen und Themen zur Umsatzsteuer

Juli 2026



Inhalt

Neues vom EuGH und EuG

- 01 Mehrwertsteuergruppe und Alleingesellschafterbedingung
- 02 Steuerliche Haftung der steuerlichen Vertretung im Mehrwertsteuerrecht

Neues vom BFH

- 03 Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden
- 04 Empfängersicht bei Werklieferungen

Neues von den FG

- 05 Weiterleitung von Gruppenboni
- 06 Vorsteuervergütung bei Werklieferungen an Privatpersonen und Wechsel in das allgemeine Besteuerungsverfahren

Veranstaltungen

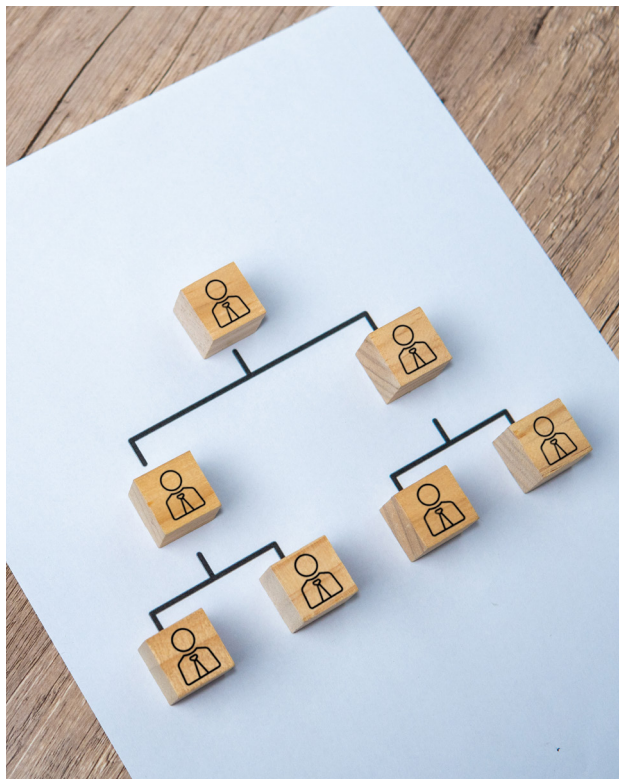
VAT News Talk

Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

01 | Mehrwertsteuergruppe und Alleingeschafterbedingung

Gericht der Europäischen Union (EuG), Urteil vom 15. Juli 2026 – T-268/25 – Sampension Livsforsikring



Die Entscheidung betrifft die Auslegung von Art. 11 MwStSystRL und die Möglichkeit, sich auf diese Vorschrift zu berufen. Art. 11 MwStSystRL regelt die Vorgaben für die Bildung nationaler Gruppen (in Deutschland: Organschaft). Im Fokus stand dabei eine dänische Vorschrift, die die Möglichkeit der Bildung von Gruppen daran knüpft, dass eine Person in der Mehrwertsteuergruppe unmittelbar oder mittelbar das gesamte Kapital der anderen Person in der Gruppe hält.

Sachverhalt

Sampension Livsforsikring (SL) ist ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungen und weitere Finanzdienstleistungen in Form branchen- und unternehmensbezogener betrieblicher Altersvorsorge anbietet. Einige dieser Tätigkeiten sind gemäß § 13 des dänischen Mehrwertsteuergesetzes von der Mehrwertsteuer befreit.

Bis zum 1. Januar 2017 war SL gemäß § 47 Abs. 4 des dänischen Mehrwertsteuergesetzes zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft mehrwertsteuerlich als Einheit registriert und bildete damit mit dieser eine „Mehrwertsteuergruppe“. Die Verwaltungsgesellschaft, die mit den Verwaltungsaufgaben von SL und von zwei nicht dieser Gruppe angehörenden Rentenkassen betraut war, wurde zu 100 Prozent von SL gehalten.

Am 1. Januar 2017 erwarben die beiden Rentenkassen, deren Verwaltungsaufgaben die Verwaltungsgesellschaft übernahm, jeweils 3 Prozent des Gesellschaftskapitals der Verwaltungsgesellschaft.

Aufgrund dieses Erwerbs hielt SL nicht mehr 100 Prozent des Kapitals der Verwaltungsgesellschaft. Die Mehrwertsteuergruppe, die SL mit ihr gebildet hatte, endete daher, da die in § 47 Abs. 4 des dänischen Mehrwertsteuergesetzes vorgesehene Bedingung nicht erfüllt war. Danach muss innerhalb einer Mehrwertsteuergruppe, die zwischen Personen mit mehrwertsteuerlich registrierungspflichtigen Tätigkeiten und Personen mit nicht registrierungspflichtigen Tätigkeiten besteht, eine der Personen der Gruppe unmittelbar oder mittelbar 100 Prozent des Kapitals der anderen Personen dieser Gruppe halten (im Folgenden: Alleingeschafterbedingung).

Mit Schreiben vom 15. Januar 2019 beantragte SL bei der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen, mehrwertsteuerlich wieder mit der Verwaltungsgesellschaft als Einheit registriert zu werden, da SL der Ansicht war, dass die Alleingeschafterbedingung mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 11 MwStSystRL, unvereinbar sei.

Dies lehnte die dänische Steuerverwaltung ab. Dabei wurde festgestellt, dass SL sich nicht auf Art. 11 MwStSystRL berufen könne, da diese Bestimmung keine unmittelbare Wirkung habe.

Die dagegen gerichtete Klage führte zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts für Ostdänemark, das dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat:

1. Ist Art. 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 MwStSystRL dahin auszulegen, dass er den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren vorliegenden entgegensteht, wonach die Möglichkeit, Mehrwertsteuergruppen zu bilden, die Personen mit nicht registrierungspflichtiger Tätigkeit oder ohne wirtschaftliche Tätigkeit umfassen, davon abhängig ist, dass die eine Person in der Mehrwertsteuergruppe unmittelbar oder mittelbar 100-prozentige Eigentümerin der anderen Person oder der anderen Personen in der Mehrwertsteuergruppe ist?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Hat Art. 11 MwStSystRL dann unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten, sodass steuerpflichtige Personen einen Anspruch gegenüber dem Mitgliedstaat haben, als Mehrwertsteuergruppe registriert zu werden, wenn die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats nicht im Einklang mit dieser Bestimmung stehen und nicht konform mit dieser Bestimmung ausgelegt werden können?

Aus den Entscheidungsgründen

Art. 11 MwStSystRL erlaubt es den Mitgliedstaaten, in ihrem Gebiet ansässige Personen, die rechtlich unabhängig, aber durch „gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden“ sind, als einen einzigen Steuerpflichtigen zu behandeln. Zugleich können die Mitgliedstaaten nach Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL „erforderliche Maßnahmen“ zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder -umgehung treffen.

Der Zweck der Mehrwertsteuergruppe liegt in der Verwaltungsvereinfachung und in der Verhinderung bestimmter Missbräuche, zum Beispiel der künstlichen Aufspaltung von Unternehmen. Die Voraussetzung enger finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Verbindungen bedarf zwar einer Präzisierung im nationalen Recht, ist aber unionsautonom auszulegen. Art. 11 MwStSystRL erlaubt keine zusätzlichen materiellen Bedingungen über diese Verbindungen und die Ansässigkeit hinaus (vergleiche bereits die Urteile vom 25. April 2013, Kommission/Schweden, C 480/10, und vom 25. April 2013, Kommission/Finnland, C 74/11).

Die dänische Alleingesellschafterbedingung geht über das hinaus, was sich aus dem Erfordernis der „engen finanziellen Verbindungen“ ergibt. Eine 100-prozentige Kapitalbeteiligung kann zwar ein starkes Indiz für eine enge finanzielle Verbindung sein, ist aber keine notwendige Voraussetzung. Art. 11 MwStSystRL lässt Mehrwertsteuergruppen auch bei geringerer Beteiligungsquote zu, sofern die

betroffenen Personen weiterhin durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng verbunden sind. Die Bedingung, das gesamte Kapital der anderen Gruppenmitglieder halten zu müssen, kann daher nicht als bloße Konkretisierung von Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL gewertet werden.

Die Alleingesellschafterbedingung ist auch nicht als „erforderliche Maßnahme“ zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder -umgehung nach Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL gerechtfertigt.

Die bloße Verringerung von Steuereinnahmen, die aus der Anwendung des gesetzlich vorgesehenen Mechanismus der Mehrwertsteuergruppe resultiert, ist keine Steuerhinterziehung oder -umgehung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL. Leistungen zwischen Mitgliedern einer Mehrwertsteuergruppe sind systemimmanent nicht steuerbar; daraus entstehende Vorteile sind Folge der Entscheidung des Mitgliedstaats, die Gruppenregelung anzuwenden. Eine rein abstrakte Gefahr von Steuerumgehung reicht nicht aus, um eine allgemeine und absolute Zugangsbeschränkung wie die Alleingesellschafterbedingung zu rechtfertigen.

Zudem muss eine Maßnahme nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geeignet und erforderlich sein. Die dänische Bedingung unterscheidet nicht nach der tatsächlichen Missbrauchsgefahr, sondern allein nach der Kapitalstruktur. Der mögliche Steuervorteil existiert jedoch unabhängig davon, ob eine Beteiligung zu 100 Prozent oder darunter besteht, solange die Voraussetzungen enger Verflechtungen im Sinne

des Art. 11 Abs. 1 erfüllt sind. Ein pauschaler Ausschluss von Gruppen mit Minderheitsbeteiligungen kann daher über das hinausgehen, was zur Missbrauchsvermeidung erforderlich ist.

Art. 11 MwStSystRL steht einer nationalen Vorschrift wie § 47 Abs. 4 des dänischen Mehrwertsteuergesetzes entgegen, soweit die Möglichkeit zur Bildung einer Mehrwertsteuergruppe zwischen steuerpflichtigen und steuerbefreiten beziehungsweise nicht wirtschaftlich tätigen Personen zwingend davon abhängig gemacht wird, dass ein Gruppenmitglied das gesamte Kapital der übrigen hält – es sei denn, die Bedingung kann im Einzelfall als erforderliche und geeignete Antimissbrauchsmaßnahme gerechtfertigt werden.

Zur zweiten Vorlagefrage bestätigt das Gericht seine Rechtsprechung aus dem Urteil vom 16. Juli 2015 (Larentia + Minerva/Marenave, C 108/14, C 109/14). Danach entfaltet Art. 11 MwStSystRL keine unmittelbare Wirkung. Hierzu sei festzustellen, dass jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ eines Mitgliedstaats verpflichtet ist, jede nationale Bestimmung, die einer Bestimmung des Unionsrechts entgegensteht, die in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit unmittelbare Wirkung hat, unangewandt zu lassen. Hingegen kann eine Bestimmung des Unionsrechts, die keine unmittelbare Wirkung hat, als solche im Rahmen eines dem Unionsrecht unterliegenden Rechtsstreits nicht geltend gemacht werden, um die Anwendung

einer ihr entgegenstehenden Bestimmung des nationalen Rechts auszuschließen (EuGH-Urteil vom 24. Juni 2019, Popławski, C 573/17).

Allerdings ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des EuGH, dass der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts, wonach es dem nationalen Gericht obliegt, das innerstaatliche Recht so weit wie möglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Unionsrechts auszulegen, dem System der Verträge immanent ist. Dem nationalen Gericht wird dadurch ermöglicht, im Rahmen seiner Zuständigkeit die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen, wenn es über den bei ihm anhängigen Rechtsstreit entscheidet. Diese Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts verlangt, dass das nationale Gericht gegebenenfalls das gesamte nationale Recht berücksichtigt, um zu beurteilen, inwieweit es so angewandt werden kann, dass kein dem Unionsrecht widersprechendes Ergebnis erzielt wird.

Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 11 MwStSystRL dahin auszulegen ist, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Vorschrift unmittelbare Wirkung hat, sodass sich Steuerpflichtige gegenüber ihrem Mitgliedstaat darauf berufen könnten, falls dessen Rechtsvorschriften nicht mit dieser Bestimmung vereinbar wären und nicht in mit ihr zu vereinbarender Weise ausgelegt werden könnten.

Bitte beachten Sie

Das Urteil stärkt die unionsrechtlichen Grenzen für nationale Kapitalvorgaben bei Mehrwertsteuergruppen, insbesondere dort, wo steuerbefreite oder nicht wirtschaftlich tätige Einheiten einbezogen werden sollen. 100-Prozent-Beteiligungsanforderungen dürften danach nur haltbar sein, wenn sie konkret als verhältnismäßige Maßnahme zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder -umgehung begründbar sind.

Art. 11 MwStSystRL selbst begründet kein Recht der Steuerpflichtigen auf unmittelbare Berufung gegenüber dem nationalen Recht. Gleichwohl verlangt der EuGH eine unionsrechtskonforme Auslegung der jeweiligen nationalen Vorschriften zur Bildung einer Mehrwertsteuergruppe.

02 | Steuerliche Haftung der steuerlichen Vertretung im Mehrwertsteuerrecht

EuG, Urteil vom 8. Juli 2026 – Rs. T-356/25 – Rapera



In Luxemburg hat das Gericht der Europäischen Union am 8. Juli 2026 ein für die Praxis wichtiges Urteil zur Haftung steuerlicher Vertretungen im Mehrwertsteuerrecht gefällt. Im Zentrum stehen Art. 204 und 205 MwStSystRL sowie der unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Urteil betrifft zwar konkret das griechische Mehrwertsteuersystem, ist aber für alle Mitgliedstaaten mit Regelungen zur steuerlichen Vertretung relevant.

Sachverhalt

AY ist als Zollagentin tätig und in Griechenland als steuerliche Vertreterin von O, einer Gesellschaft mit Sitz in Italien, eingetragen. Ausweislich einer im Register des zuständigen Finanzamts hinterlegten Sondervollmacht aus dem Jahr 2022 wurde AY als „steuerliche Vertreterin“ von O in Griechenland bestellt. Ihre Aufgaben bestehen in der „steuerliche[n] Vertretung der Gesellschaft“ vor den Zoll- und Steuerbehörden, in der „Einreichung der regelmäßigen Mehrwertsteuererklärungen“, in der „Zahlung der von den Zoll- und Steuerbehörden festgesetzten Beträge durch die Gesellschaft und im Namen der Gesellschaft“ sowie in der „Erfüllung von Zollformalitäten jeglicher Art im Zusammenhang mit der Zollabfertigung der Ladungen im Namen der Gesellschaft bei den Zollämtern des Landes durch Unterzeichnung der erforderlichen Dokumente“.

O verfügt über eine italienische und eine griechische Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (MwSt-IdNr.); ihre Haupttätigkeit besteht im Vertrieb von Zellulose, einem Rohstoff für die Herstellung von Toilettenpapier. Zu diesem Zweck lagert die Gesellschaft Waren aus Finnland in verschiedenen Lagerstätten im griechischen Hoheitsgebiet.

Im Jahr 2023 führte die griechische Steuerbehörde (AADE) eine Überprüfung der Steuerjahre 2020 bis 2022 durch. Am Ende der Überprüfung stellte die AADE fest, dass die griechische Niederlassung von O es versäumt habe, Mehrwertsteuer in Höhe von insgesamt 3.344.061,47 Euro abzuführen.

Vor diesem Hintergrund erließ die AADE gegen O und AY in ihrer Eigenschaft als steuerliche Vertreterin dieser Gesellschaft eine Entscheidung, mit der zum Schutz des öffentlichen Interesses sofortige und dringliche Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden. Diese bestanden insbesondere darin, einen Teil ihrer Einlagen bei Kreditinstituten in Griechenland einzufrieren.

Gegen diese Entscheidung erhob AY eine Nichtigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Thessaloniki. Zur Stützung ihrer Klage bestreitet AY ihre Eintragung als steuerliche Vertreterin von O sowie die Begründung ihrer gesamtschuldnerischen Haftung für die Steuerschulden dieser Gesellschaft. Sie macht insbesondere geltend, dass sie lediglich die Mehrwertsteuererklärungen in Bezug auf die von O unter ihrer griechischen MwSt-IdNr. bewirkten Umsätze eingereicht und die entsprechende Steuer entrichtet habe, dass sie aber weder Aufzeichnungen führe

noch Verträge für diese Gesellschaft schließe, dass sie keine Kenntnis von den von O bewirkten Umsätzen habe und nicht mit dem Transport der betreffenden Waren oder der Bezahlung der Lieferanten betraut sei.

Die AADE macht geltend, dass AY in ihrer Eigenschaft als steuerliche Vertreterin von O gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Pflichten dieser Gesellschaft auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer hafte, und zwar sowohl nach Art. 35 Abs. 1 Buchst. c des griechischen Mehrwertsteuergesetzbuchs, der die Eigenschaft der steuerlichen Vertretungen von außerhalb Griechenlands ansässigen Steuerpflichtigen als Steuerschuldner betrifft, als auch nach Art. 55 des griechischen Mehrwertsteuergesetzbuchs, der Personen betrifft, die mit dem Steuerschuldner gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Steuer haften. Daher seien gegen AY zu Recht Sicherungsmaßnahmen verhängt worden.

Die Streitsache landete schließlich beim Verwaltungsgericht in Thessaloniki, das dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte:

1. Sind Art. 205 MwStSystRL und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 55 Buchst. d des griechischen Mehrwertsteuergesetzbuchs entgegenstehen, nach der eine Person gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Mehrwertsteuer haftet, die – unabhängig von ihrer im nationalen Recht erfolgten Bezeichnung als „Steuervertreter“ oder „steuerlicher Vertreter“ – nicht verpflichtet ist, Aufzeichnungen

zu führen oder Angaben zu den Umsätzen ihres Auftraggebers, nämlich eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen, zu machen, und auch weder solche Aufzeichnungen führt noch die vorgenannten Angaben macht, sondern lediglich die entsprechenden Mehrwertsteuererklärungen abgibt, wenn die in Rede stehende nationale Vorschrift der Steuerbehörde und damit auch dem zuständigen Gericht keine Möglichkeit einräumt zu prüfen, ob die betreffende Person i) an der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen beteiligt ist oder nicht, ii) wusste oder hätte wissen müssen, dass die Steuer für den betreffenden, einen früheren oder nachfolgenden Umsatz nicht gezahlt werden würde, und iii) in gutem Glauben gehandelt und im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle angemessenen Maßnahmen ergriffen hat?

2. Kann nach Art. 204 MwStSystRL die steuerliche Vertretung eines Mehrwertsteuerpflichtigen, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, als Steuerschuldner haftbar gemacht werden, wenn sie nicht an der Tätigkeit des Steuerpflichtigen beteiligt ist? Steht diese Bestimmung einer nationalen Vorschrift wie Art. 35 Abs. 1 Buchst. c des griechischen Mehrwertsteuergesetzbuchs entgegen, nach der die steuerliche Vertretung automatisch als Steuerschuldner gilt, ohne dass der Steuerbehörde und damit auch dem zuständigen Gericht die Möglichkeit eingeräumt wird zu prüfen, ob die betreffende Person an der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen beteiligt ist oder nicht?

3. Fällt die Antwort auf die vorstehenden Fragen unterschiedlich aus, je nachdem, ob die Transaktion, für die die Mehrwertsteuer geschuldet wird, mit der MwSt-IdNr. des Mitgliedstaats durchgeführt wird, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, oder ob sie mit der MwSt-IdNr. des Mitgliedstaats durchgeführt wird, in dem die Steuer geschuldet wird?
4. Sind Art. 204 Abs. 1 und Art. 205 MwStSystRL dahin auszulegen, dass eine Person gleichzeitig nach diesen beiden Bestimmungen haften kann, das heißt als Steuerschuldner nach Art. 204 Abs. 1 und als Gesamtschuldner nach Art. 205?

Aus dem Vorabentscheidungsersuchen und den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung geht nach Auffassung des EuG hervor, dass AY geltend mache, weder die steuerliche Vertreterin von O zu sein noch gesamtschuldnerisch für deren Schulden zu haften.

Aus den Entscheidungsgründen

Aus Art. 204 Abs. 1 MwStSystRL geht hervor, dass diese Vorschrift speziell bestellte steuerliche Vertretungen betrifft, die die Mehrwertsteuer schulden. Somit sind die bestellten steuerlichen Vertretungen, die die Steuer schulden, im Sinne von Art. 204 MwStSystRL von anderen Mittelspersonen zu unterscheiden, wie etwa von solchen steuerlichen Vertretungen, die lediglich als Mittelspersonen tätig sind. Sie übernehmen die Eigenschaft als Mehrwertsteuerpflichtige für Rechnung ihres Auftraggebers. Die MwStSystRL stellt zwar keine Kriterien auf, anhand derer eine steuerliche Vertretung unter

anderem nach Maßgabe der Art der für ihren Auftraggeber ausgeübten Tätigkeiten als Steuerschuldner eingestuft werden könnte; sie verbietet es aber auch nicht, dass nationale Rechtsvorschriften vorsehen, dass diese Einstufung auf einer Beurteilung der Art dieser Tätigkeiten beruht. Es ist nämlich Sache der Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen und Modalitäten einer solchen Bestellung festzulegen, was zwangsläufig bedeutet, dass ihr Anwendungsbereich in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt wird. Diese Bestellung ist jedoch unter Beachtung des Unionsrechts und insbesondere der allgemeinen Grundsätze des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems vorzunehmen.

In Anbetracht dessen ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 204 MwStSystRL erfüllt sind.

Art. 204 MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass die steuerliche Vertretung eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen als die Steuer schuldend im Sinne dieser Bestimmung angesehen wird, obwohl diese steuerliche Vertretung nicht an den vom Steuerpflichtigen bewirkten steuerpflichtigen Umsätzen beteiligt ist, sofern sie von diesem als solche bestellt wurde. Die Vorlagefrage betrifft allerdings eine steuerliche Vertretung, die nicht im Sinne von Art. 204 MwStSystRL bestellt worden ist.

Art. 205 MwStSystRL regelt jedoch weder, wer als Gesamtschuldner herangezogen werden kann, noch, in welchen Fällen dies geschehen kann.

Er überträgt den Mitgliedstaaten lediglich die Befugnis, die Voraussetzungen und Modalitäten für die Anwendung der von ihm vorgesehenen gesamtschuldnerischen Haftung festzulegen, unter Beachtung insbesondere der Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit (vergleiche in diesem Sinne die EuGH-Urteile vom 20. Mai 2021, ALTI, C 4/20, sowie vom 10. Juli 2025, KONREO, C 276/24).

Aus dem Kontext der Art. 193 bis 205 MwStSystRL ergibt sich, dass Art. 205 Teil einer Reihe von Vorschriften ist, die dazu dienen, in verschiedenen Situationen den Mehrwertsteuerschuldner zu bestimmen. Mit diesen Vorschriften soll der Staatskasse eine wirksame Erhebung der Mehrwertsteuer von der in der jeweiligen Situation am besten geeigneten Person gewährleistet werden, und zwar insbesondere dann, wenn sich die Vertragsparteien nicht im selben Mitgliedstaat befinden oder wenn sich der mehrwertsteuerpflichtige Umsatz auf Geschäfte bezieht, deren Besonderheit es gebietet, eine andere Person als die in Art. 193 MwStSystRL genannte zu bestimmen.

Die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten erlassen können, dürfen nicht über das hinausgehen, was zum Schutz der Ansprüche der Staatskasse erforderlich ist. Insbesondere gehen nationale Maßnahmen, die in der Praxis zur Einrichtung eines Systems der unbedingten gesamtschuldnerischen Haftung führen, über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine andere Person als der Mehrwertsteuerschuldner verpflichtet wird,

die von diesem geschuldete Mehrwertsteuer zu entrichten, ohne sich von dieser gesamtschuldnerischen Haftung befreien zu können, indem sie nachweist, dass sie mit den Handlungen des Steuerschuldners nichts zu tun hatte. Es wäre offenkundig unverhältnismäßig, dieser Person bedingungslos den Verlust von Steuereinnahmen anzulasten, der durch das Tun eines steuerpflichtigen Dritten verursacht worden ist, auf das sie keinen Einfluss hat.

Dagegen verstößt es nicht gegen das Unionsrecht, wenn von einer anderen Person als dem Steuerschuldner gefordert wird, dass sie alle Maßnahmen ergreift, die vernünftigerweise von ihr verlangt werden können, um sicherzustellen, dass ihre Tätigkeit nicht zur Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt. Die Umstände, dass die andere Person als der Steuerschuldner gutgläubig gehandelt hat, indem sie die Sorgfalt eines verständigen Wirtschaftsteilnehmenden beachtet hat, dass sie alle ihr zu Gebote stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat und dass ihre Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist, sind daher Kriterien, die im Rahmen der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob diese Person als Gesamtschuldner zur Entrichtung der geschuldeten Mehrwertsteuer herangezogen werden kann.

Unter diesen Umständen wäre es unverhältnismäßig, einer steuerlichen Vertretung, die nicht als Schuldnerin der von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen geschuldeten Mehrwertsteuer bestellt wurde, den durch das Verhalten dieser steuerpflichtigen Person verursachten Verlust von Steuereinnahmen zuzurechnen, ohne dass weder die nationale Verwaltung noch gegebenenfalls das zuständige Gericht prüfen könnte, ob diese Vertretung an der wirtschaftlichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person beteiligt war. Diese Beteiligung kann sich insbesondere auf die Beurteilung der Maßnahmen auswirken, die sie ergreifen konnte, sowie auf ihre Kenntnis vom Tun der steuerpflichtigen Person und allgemein auf ihren guten Glauben und ihre Sorgfalt.

Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 205 MwStSystRL im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen ist, dass er dem entgegensteht, dass eine steuerliche Vertretung, die nicht als Schuldnerin der von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen geschuldeten Mehrwertsteuer bestellt wurde, sondern damit betraut ist, für Rechnung einer solchen steuerpflichtigen Person Erklärungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zu

erfüllen, ohne Aufzeichnungen führen oder Angaben zu den von dieser steuerpflichtigen Person getätigten Umsätzen machen zu müssen, für die Zahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer gesamtschuldnerisch haften kann, obwohl weder der Steuerbehörde noch dem zuständigen Gericht die Möglichkeit eingeräumt wird zu prüfen, ob sie an der wirtschaftlichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person beteiligt ist, ob sie wusste oder hätte wissen müssen, dass die Steuer nicht gezahlt werden würde, und ob sie in gutem Glauben gehandelt und alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Erfüllung der Pflichten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sicherzustellen.

Dabei kann es nicht ausschlaggebend sein, ob der Umsatz, für den die Mehrwertsteuer geschuldet wird, unter der dem Steuerpflichtigen von dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erteilten individuellen MwSt-IdNr. oder unter der von dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, erteilten individuellen MwSt-IdNr. bewirkt wurde.

Art. 205 MwStSystRL ist im Licht von Art. 204 Abs. 1 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass ein Steuerschuldner nach Art. 204 nicht auch gemäß Art. 205 dieser Richtlinie gesamtschuldnerisch haften kann.

Bitte beachten Sie

Eine steuerliche Vertretung, die lediglich mit der Erfüllung von Erklärungspflichten betraut ist, ohne zur Führung eigener Aufzeichnungen verpflichtet zu sein und ohne Bestellung als Steuerschuldner nach Art. 204 MwStSystRL, kann nicht automatisch und ausnahmslos gesamtschuldnerisch für die Mehrwertsteuerschulden der vertretenen steuerpflichtigen Person haften. Die nationale Regelung muss vielmehr vorsehen, dass Verwaltung und Gerichte prüfen können,

- ob die Vertretung an der wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt war,
- ob sie wusste oder hätte wissen müssen, dass die Steuer nicht gezahlt wird, und
- ob sie alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Pflicht zur Abführung der Mehrwertsteuer sicherzustellen.

Eine solche Prüfung war nach dem griechischen Art. 55 nicht vorgesehen und verstieß daher gegen Art. 205 MwStSystRL unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Für die Praxis steuerlicher Vertretungen, von Zollagent:innen und sonstigen Fiskalvertretungen bedeutet das Urteil, dass ihre Bestellung als Mehrwertsteuerschuldner nach Art. 204 MwStSystRL zulässig ist, auch ohne eigene Beteiligung am Umsatz. Gleichzeitig dürfen die Mitgliedstaaten sie nicht vorbehaltlos gesamtschuldnerisch für fremde Steuerschulden haften lassen, wenn sie nur formale Pflichten erfüllen und keine tatsächliche Einflussmöglichkeit auf das steuerlich relevante Geschehen haben. Nationale Regelungen müssen eine Einzelfallprüfung von Beteiligung, Kenntnis und Gutgläubigkeit erlauben.

03 | Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Bundesfinanzhof (BFH), Beschluss vom
23. Juni 2026 – V B 28/25

Das vorangehende Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg wurde bisher nicht veröffentlicht; der Sachverhalt ergibt sich auch nicht aus dem BFH-Beschluss. In der Sache geht es um den Vorsteuerabzug für einen Erweiterungsbau eines gemischt genutzten Gebäudes (steuerfrei/steuerpflichtig), wobei der Anbau steuerfrei vermietet worden ist.

Die Revision wurde vom BFH zur Klärung der Rechtsfrage zugelassen, ob und inwieweit Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen für eine Baumaßnahme zur Erweiterung eines bislang steuerfrei und steuerpflichtig vermieteten Gebäudes zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn die Erweiterungsflächen zwar steuerfrei vermietet und veräußert werden, die Baumaßnahme aber auch insoweit dem Altgebäude zugutekommt, als dessen Statik und Versorgungsbereiche ertüchtigt werden.

Bitte beachten Sie

Vor dem Hintergrund von Art. 168 MwStSystRL (Recht auf Vorsteuerabzug für Leistungen, die für besteuerte Umsätze verwendet werden) und Art. 168a MwStSystRL (besondere Regelungen für Investitionsgüter) stellt sich die Frage, wie eine bauliche Maßnahme zu qualifizieren ist, die sowohl neue, steuerfrei genutzte Flächen schafft als auch das bisherige gemischt genutzte Gebäude technisch ertüchtigt. Relevant könnte hier sein,

- ob eine direkte Zuordnung der Eingangsleistungen zu den steuerfreien Erweiterungsflächen oder zum gemischt genutzten Altgebäude erfolgen kann,
- ob ein einheitlicher „Investitionsgegenstand“ anzunehmen ist, der insgesamt zu betrachten ist, und
- welcher Aufteilungsschlüssel (zum Beispiel Flächenschlüssel oder Umsatzschlüssel) sachgerecht ist.



04 | Empfängersicht bei Werklieferungen

BFH, Beschluss vom 29. Juni 2026 – V B 43/25

Im Kern scheint es um die umsatzsteuerliche Einordnung einer Leistung bei der Herstellung von Getränken zu gehen: Führt die Beistellung von Wasser durch den Unternehmer – während alle übrigen Stoffe vom Auftraggeber stammen – zu einer Werklieferung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 UStG, oder liegt lediglich eine sonstige Leistung vor?

Zugleich stellt sich die Frage, aus wessen Sicht die Beurteilung zu erfolgen hat: aus der Perspektive eines unternehmerischen Empfängers oder eines nicht unternehmerischen Endverbrauchers beziehungsweise einer nichtunternehmerischen Endverbraucherin. Das vorangehende Urteil des FG Sachsen-Anhalt vom 21. November 2024 (2 K 458/21) ist bisher ebenfalls noch nicht veröffentlicht worden.

Der BFH hat die Revision zur Klärung der Rechtsfrage zugelassen, ob es sich bei Wasser, das der Unternehmer für die Herstellung eines Getränks – aus ansonsten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Stoffen – selbst beschafft, um eine bloße Zutat oder sonstige Nebensache handelt,

sodass keine Werklieferung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 UStG vorliegt, und ob es für die dabei vorzunehmende Beurteilung auf die Sicht eines durchschnittlichen unternehmerisch tätigen Empfängers, der das so hergestellte Getränk an seine Kundinnen und Kunden liefert, oder auf die eines durchschnittlichen nicht unternehmerischen Endverbrauchers beziehungsweise einer durchschnittlichen nicht unternehmerischen Endverbraucherin, die das Getränk konsumiert, ankommt.

Bitte beachten Sie

Die wesentliche Aussage des Beschlusses liegt in der Anerkennung der grundsätzlichen Bedeutung der Fragen zur Einordnung eines Wasserzusatzes als Zutat beziehungsweise Nebensache und zur maßgeblichen Empfängersicht. Die Entscheidung des BFH in der Hauptsache könnte für zahlreiche Fälle der Lohnherstellung und Auftragsproduktion – insbesondere im Bereich Lebensmittel und Getränke – von Relevanz sein.



05 | Weiterleitung von Gruppenboni

FG Münster, Urteil vom 19. Mai 2026 – Az. 15 K 3483/18 U



Das Finanzgericht Münster hatte sich nach Zurückverweisung durch den BFH (Urteil vom 23. Oktober 2024 – XI R 6/22) erneut mit dem Fall eines Anschlusshauses zu befassen. In diesem Kontext agieren Zentralregulierer oftmals als Vermittler zwischen den ihnen angeschlossenen Unternehmen (Anschlusshäusern) und den Lieferanten. Es bestehen dann drei unterschiedliche vertragliche Beziehungen, nämlich eine zwischen Zentralregulierer und Lieferant, eine zwischen Zentralregulierer und Anschlusshaus sowie eine zwischen Anschlusshaus und Lieferant.

Nach Auffassung des BFH im oben genannten Urteil können Preisnachlässe, die ein Zentralregulierer seinen Anschlusskunden für den Bezug von Waren von bestimmten Lieferanten gewährt, nicht die Bemessungsgrundlage für die Leistungen mindern, welche zum Vorsteuerabzug beim Anschlusskunden geführt haben. Es fehle an einer entsprechenden Leistungskette. Der Vorsteuerabzug aus Wareneinkäufen bei den Anschlusshäusern sei grundsätzlich bei der Gewährung der Gruppenboni durch den Zentralregulierer nicht zu berichtigen. Diese Vorgaben setzte das FG in seinem Fall um, in dem die Klägerin die Rückgängigmachung einer Kürzung des Vorsteuerabzugs aus Warenlieferungen geltend machte.

Sachverhalt

Die U handelte unter anderem mit Sanitärprodukten und war als Gesellschafterin an einer X-GmbH beteiligt, die unter anderem als Zentralregulierer fungierte. U erhielt ihre Waren von Vertragslieferanten und machte aus den Rechnungen den Vorsteuerabzug geltend. Verträge der X-GmbH mit den Lieferanten, die ohne Mitwirkung der Klägerin abgeschlossen wurden, sahen bestimmte „Konditionen“ vor. Sie berechtigten die X-GmbH, von den Lieferanten sogenannte „Boni“ zu erhalten sowie eine Delkredere- und Zentralregulierungsgebühr. Die Boni wurden vollständig an die Klägerin und die anderen Gesellschafter ausgeschüttet. Die Lieferanten mussten den Abnehmern weiterhin Skonti und Rabatte gewähren.

Die Klägerin hatte zunächst ihren Vorsteuerabzug in Bezug auf die Boni, Skonti und Rabatte vermindert (§ 17 Abs. 1 Satz 2 UStG). Später beantragte sie die Rückgängigmachung dieser Vorsteuerberichtigung. Der BFH (XI R 6/22) gab ihr im Wesentlichen Recht und verwies die Sache an das FG zurück.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH habe ausgeführt, dass eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs das Vorliegen einer Leistungskette voraussetze. Hieran fehle es, wenn der Vertragslieferant den Anschlusskunden unmittelbar beliefe und der Zentralregulierer eine sonstige Leistung, insbesondere eine Vermittlungs- oder Vertragsabwicklungsleistung, gegen Entgelt an den Vertragslieferanten erbringe. Demnach könne ein Vermittler das Entgelt für seine Vermittlungs-

leistung nicht mindern, indem er dem Kunden der von ihm vermittelten Leistung einen Preisnachlass gewähre. Da sich der Zentralregulierer im Streitfall nicht in der Leistungskette befinde, entstammten die Boni, die die Klägerin von ihm erhielt, der Vermittlungstätigkeit des Zentralregulierers gegenüber den Vertragslieferanten und der Klägerin. Die vom Beklagten vorgenommene Berichtigung der Bemessungsgrundlage und damit des verbundenen Vorsteuerabzugs gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG betreffend die Umsätze der Klägerin mit den Vertragslieferanten sei daher unzutreffend und rückgängig zu machen.

Die Auszahlung der Gruppenboni führe nicht zur Berichtigung der Bemessungsgrundlage und des damit verbundenen Vorsteuerabzugs gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG für Umsätze zwischen dem Zentralregulierer und der Klägerin.

Zwischen den Beteiligten sei unstrittig, dass es zwischen dem Zentralregulierer und den Anschlusshäusern und damit auch mit der Klägerin Leistungsbeziehungen gebe, hinsichtlich derer die Zahlung der Gruppenboni eine Minderung der Bemessungsgrundlage darstellen könnte. Der Zentralregulierer rechne für seine Leistungen pauschale Kostendeckungsbeiträge und Werbekostenbeiträge gegenüber der Klägerin ab. Darüber hinaus rechne er für verbuchte EDI- und Scan-Belege pro Stück unter Ausweis von Umsatzsteuer ab.

Allein der Umstand, dass vom Zentralregulierer an die Klägerin Leistungen gegen Entgelt erbracht wurden und Zahlungen – hier in Form der Gruppenboni –

zurückgefließen seien, führe aber für sich genommen nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG.

Es gebe keinen umsatzsteuerlichen Grundsatz, wonach ein Zahlungsrückfluss mit dem Entgelt anderer Umsätze zu saldieren sei und deren Bemessungsgrundlage mindere. Voraussetzung sei vielmehr, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen getätigtem Umsatz und Rückzahlung bestehe. Die Rückzahlung müsse einen Bezug zum Umsatz derart aufweisen, dass darin ganz oder teilweise eine Rückzahlung der zuvor erbrachten Gegenleistung zu sehen sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Zunächst einmal wiesen die Zahlungsbelege, die den Auskehrungen der Gruppenboni zugrunde lagen, keinen Zusammenhang zu den zuvor erbrachten Leistungen des Zentralregulierers an die Klägerin auf. Es sei daher seitens des Zentralregulierers kein tatsächlicher Wille erkennbar, dass es sich bei den Zahlungen um eine Entgeltrückgewähr der zuvor erbrachten Gegenleistungen handeln solle.

Zudem merke die Klägerin zu Recht an, dass eine Entgeltminderung bereits deshalb abzulehnen sei, weil sich ein negativer Betrag ergeben würde, da die Boni die etwaigen Entgelte um ein Vielfaches überstiegen.

Die Weiterleitung der Gruppenboni stelle auch kein Entgelt für Leistungen der Klägerin an den Zentralregulierer dar.

Der Zentralregulierer habe die Gruppenboni nicht als Entgelt für eine Leistung der Klägerin gezahlt.

Denn weder i) der Erwerb von Waren beim Vertragslieferanten durch die Klägerin führe zu einer Leistung gegenüber dem Zentralregulierer noch ii) die Einhaltung des gesellschaftsvertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbots oder iii) der Beitritt zur Gesellschaft selbst. Es sei iv) auch keine Leistung sui generis als Gegenleistung für die Gruppenboni aus der Gesamtschau aller denkbaren Leistungsaspekte anzunehmen.

Der Erwerb von Waren beim Vertragslieferanten oder – wie teilweise vom Beklagten als „Zurverfügungstellung von Umsatz“ bezeichnet – stehe nicht in einem Leistungsaustauschverhältnis zu den Gruppenboni.

Weder aus dem Gesellschaftsvertrag des Zentralregulierers noch aus mündlichen Abreden zwischen Klägerin und Zentralregulierer seien konkrete, zivilrechtlich einklagbare Verpflichtungen ableitbar (§ 241 Abs. 1 Satz 1 BGB), die die Klägerin zum Erwerb von Waren der Vertragslieferanten zwingen könnten.

Die Zuwendung eines „verbrauchbaren Vorteils“ sei zudem nach Auffassung des erkennenden Senats nicht umsatzsteuerbar im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG, wenn sich die Zuwendung nur als Reflex der eigenen unternehmerischen Tätigkeit darstelle. Hierzu sei erforderlich, dass der Unternehmer aus eigenunternehmerischem Interesse handle und dieses Interesse im Verhältnis zu dem einem Dritten zugewandten Vorteil dominiere.

Die Klägerin erwerbe von den Vertragslieferanten Eigentum und Besitz an den Gegenständen, um

ihrer eigenunternehmerischen Tätigkeit, also der Veräußerung dieser Gegenstände an den Einzelhandel und an Handwerksbetriebe, nachgehen zu können. Mit dem Erwerb dieser Waren verfolge die Klägerin das Ziel, ihrer eigenen Handelstätigkeit nachkommen zu können. Der Zentralregulierer erwerbe an diesen Waren weder Eigentum noch Besitz noch irgendeine sonstige Rechtsposition, denn, wie bereits ausgeführt, sei der Zentralregulierer nicht in die Leistungskette eingebunden – weder vor noch nach der Klägerin. Die Durchführung dieser Umsätze (Erwerbe) sei daher von dem Zweck dominiert, Waren für die eigenunternehmerische Tätigkeit zu erwerben. Die Gruppenboni, die zunächst dem Zentralregulierer gewährt und anschließend an die Klägerin weitergeleitet würden, seien nur ein untergeordneter – wenn auch erwünschter – Nebenaspekt. Werde ein verbrauchbarer Vorteil – wie im Streitfall – lediglich als Nebenfolge („Reflex“) zugewandt, fehle es an einem für § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG erforderlichen Leistungsaustausch.

Unter der Annahme, dass es sich entgegen den vorstehenden Ausführungen bei der Zurverfügungstellung des Umsatzes um eine Leistung der Klägerin handle, würden die Handlungen der Klägerin auch als „echter Gesellschafterbeitrag“ nicht steuerbar sein.

Dem Beklagten sei zuzustimmen, dass ein gewisser Zusammenhang der Gruppenboni mit dem Umfang der von der Klägerin getätigten Umsätze mit den Vertragslieferanten besteht. Vor dem Hintergrund, dass der Klägerin durch den Zentralregulierer in der Vergangenheit Gruppenboni tatsächlich ent-

sprechend dem Umfang des getätigten Umsatzes weitergeleitet wurden, sei darin für sich genommen aber kein ausreichender Zusammenhang zu sehen, der zu einem Leistungsaustausch führe. Insoweit sei anhand der lediglich mündlichen Abreden zwischen Anschlusshäusern und Zentralregulierer nicht belegt, dass die Gruppenboni auch im Verlustfall weiterzuleiten gewesen wären.

Auch die Einhaltung des gesellschaftsvertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbots stelle keine Leistung gegen Entgelt in Form der Gruppenboni dar. Aus dem Wettbewerbsverbot heraus sei nicht erkennbar, dass gerade für dessen Einhaltung die Gruppenboni gezahlt werden. Denn es sei keine quantitative Verknüpfung des Wettbewerbsverbots mit den Gruppenboni ersichtlich. Zudem betreffe das Wettbewerbsverbot nicht den Einkauf bei nicht mit dem Zentralregulierer verbundenen Vertragslieferanten, sondern den Anschluss an einen anderen oder weiteren Zentralregulierer. Darüber hinaus spreche gegen einen unmittelbaren Zusammenhang, dass das Wettbewerbsverbot vertragsstrafenbewehrt sei. Da bereits die Einhaltung des Wettbewerbsverbots mit einer Sanktion in Form einer Geldzahlung bewehrt sei, sei nicht davon auszugehen, dass dieselbe Einhaltung gleichzeitig durch Zahlung der Gruppenboni belohnt werden solle.

Auch der Beitritt zur Gesellschaft selbst stehe in keinem Leistungsaustauschverhältnis zu den Gruppenboni.

Es sei insoweit vielmehr umgekehrt, da die Klägerin einen Gesellschafterbeitrag in Höhe einer Mindesteinlage als Kommanditeinlage zu erbringen (§ 7 Nr. 2 des Gesellschaftervertrags) hatte und ein der Höhe nach unbestimmtes, verlorenes Eintrittsgeld zahlen musste, um Gesellschafterin zu werden. Darin liege aber weder eine Leistung der Klägerin an den Zentralregulierer noch umgekehrt. Die Zahlungen selbst seien nicht einmal Leistungen im wirtschaftlichen Sinne, die Umsatzsteuer auslösen könnten.

Würde der Beitritt selbst als Leistung im Austausch für die Gruppenboni angesehen, müssten bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Gesellschafterstellung alle zukünftigen, dem Grunde und der Höhe nach ungewissen Gruppenboni versteuert werden (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG), da die Klägerin bereits damit ihre Leistung erbracht hätte.

Das FG konnte auch nicht in der Zusammenschau aller durch die Klägerin vorgenommenen Handlungen beziehungsweise Unterlassungen eine einheitliche komplexe Leistung sui generis erkennen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Zahlung der Gruppenboni stehe. Das FG war der Überzeugung, dass eine Gesamtbetrachtung des Einkaufs bei den Vertragslieferanten, der Beteiligung am Zentralregulierer und der Einhaltung des Wettbewerbsverbots kein „Ganzes“ erkennen lasse. Der Senat sehe sich zur Umsetzung einer prinzipienkonformen Umsatzsteuerbesteuerung auch nicht zu einer solchen Annahme gezwungen. Denn der Neutralitätsgrundsatz werde auch bei Ablehnung eines solchen Leistungsaustauschs eingehalten.

Der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer erfordere, dass ein Unternehmer durch die Regelung über den Vorsteuerabzug vollständig von der im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer entlastet werde. Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gewährleiste diese Neutralität hinsichtlich der steuerlichen Belastung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten, unabhängig von ihrem Zweck und ihrem Ergebnis, sofern diese Tätigkeiten selbst der Mehrwertsteuer unterliegen.

Die nicht steuerbare Weiterleitung der Gruppenboni habe im Ergebnis dieselben umsatzsteuerlichen Auswirkungen bei der Klägerin und dem Zentralregulierer zur Folge, als wenn es sich um eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung handeln würde, für die die Klägerin Rechnungen ausstellen und aus denen der Zentralregulierer den Vorsteuerabzug geltend machen könnte. Sollte sich im Streitfall kein Nullsummenspiel ergeben, sondern der Umsatzsteuersaldo zulasten des Fiskus negativ sein, hänge dies gegebenenfalls mit einer unzutreffenden Berichtigung der Bemessungsgrundlage beim Vertragslieferanten aufgrund der Zahlung der Gruppenboni zusammen, die dieser mangels unmittelbaren Zusammenhangs mit den Lieferumsätzen gegenüber den Anschlusshäusern nicht hätte vornehmen dürfen. Eine gegebenenfalls unzutreffende Anwendung des Umsatzsteuerrechts bei einem Dritten erfordere jedoch keine Anpassung des Grundsatzes, sondern eine Korrektur dort, wo der etwaige Fehler passiert sei.

Bitte beachten Sie

Das Urteil des FG ist erneut in die Revision zum BFH gegangen (Az. beim BFH: V R 21/26). Die bisherige Rechtsprechung des BFH wird damit um weitere Punkte zum Bestehen eines Leistungsaustauschs ergänzt werden. Die steuerpflichtige Person, die bereits im Jahr 2018 ihre erste Klage beim FG Münster eingereicht hatte, wird dies nicht besonders erfreuen. Der BFH wird sich jetzt noch damit auseinanderzusetzen haben, dass der Zentralregulierer die Gruppenboni nicht als Entgelt für eine Leistung der Klägerin gezahlt hat. Das FG meinte hierzu, dass weder der Erwerb von Waren beim Vertragslieferanten durch die Klägerin zu einer Leistung gegenüber dem Zentralregulierer führe noch die Einhaltung des gesellschaftsvertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbots oder der Beitritt zur Gesellschaft selbst. Es sei auch keine Leistung sui generis als Gegenleistung für die Gruppenboni aus der Gesamtschau aller denkbaren Leistungsaspekte anzunehmen.

In Abgrenzung zu dem Streitfall muss allerdings auch zwischen aus freien Stücken vertraglich vereinbarten Vorgängen und gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Rabatten zugunsten von nicht in die Leistungskette eingebundenen Parteien differenziert werden. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Rabatten kommt nach dem Urteil in der Rechtssache Boehringer Ingelheim (EuGH-Urteil vom 20. Dezember 2017 – C-462/16) eine Entgeltminderung grundsätzlich in Betracht.

06 | Vorsteuervergütung bei Werklieferungen an Privatpersonen und Wechsel in das allgemeine Besteuerungsverfahren

FG Köln, Urteil vom 25. Februar 2026 – Az. 2 K 2009/24, rechtskräftig



Im Streitfall war über die Frage der Verfristung von Vergütungsanträgen einer niederländischen B.V. zu entscheiden. Letztlich meinte das FG, selbst wenn man die Einhaltung der Frist aus Gründen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bejahen könnte, lägen die materiellen Voraussetzungen für eine Vergütung nicht vor.

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt einen Montagebetrieb und beantragte im Jahr 2023 beziehungsweise 2024 die Vergütung von in Deutschland gezahlter Umsatzsteuer für die Vergütungszeiträume April bis Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember 2022. Nach vorherigem E-Mail-Austausch hatte das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sie auf die formellen Anforderungen hingewiesen und eine tatsächlich nicht mögliche Fristverlängerung bis zum 18. Dezember 2023 suggeriert. Die später elektronisch eingereichten Anträge lehnte der Beklagte ab.

Das Finanzamt (FA) trug im Klageverfahren noch vor, dass eine Vorsteuervergütung im besonderen Vergütungsverfahren ausgeschlossen sei. Da die Klägerin im August 2022 Werklieferungen und/oder sonstige Leistungen an Privatpersonen in Deutschland erbracht habe, für die die Leistungsempfänger die Steuer nicht gemäß § 13b UStG schulden,

habe die Umsatzbesteuerung der Klägerin seit diesem Zeitpunkt im allgemeinen Besteuerungsverfahren nach den §§ 16 und 18 Abs. 1 bis 4a UStG bei dem zuständigen deutschen Finanzamt zu erfolgen. Habe der im Ausland ansässige Unternehmer Vorsteuerbeträge, die in einem Voranmeldungszeitraum entstanden seien, für den das allgemeine Besteuerungsverfahren noch nicht durchzuführen war, nicht im besonderen Vergütungsverfahren geltend gemacht, könne er diese Vorsteuerbeträge ab dem Zeitpunkt, ab dem das allgemeine Besteuerungsverfahren anzuwenden ist, nur noch in diesem allgemeinen Verfahren geltend machen. Da alle streitgegenständlichen Anträge der Klägerin erst nach August 2022 beim Beklagten eingegangen seien, sei für sie einheitlich das allgemeine Besteuerungsverfahren anzuwenden.

Aus den Entscheidungsgründen

Die Anträge der Klägerin auf die Vergütung von Vorsteuern im besonderen Vorsteuervergütungsverfahren im Sinne des § 18 Abs. 9 UStG in Verbindung mit den §§ 59 ff. UStDV seien verfristet. Selbst wenn man von einer Einhaltung der Frist ausginge, bestünde kein materieller Anspruch auf Vergütung der Vorsteuern, weil die Klägerin die Vorsteuern im allgemeinen Besteuerungsverfahren hätte geltend machen müssen.

Nach § 18 Abs. 9 UStG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 UStDV habe der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer den Vergütungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle über das in dem

Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal dem Beklagten zu übermitteln.

Nach § 18 Abs. 9 UStG in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 1 UStDV sei die Vergütung binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, zu beantragen. Die Antragsfrist für den Zeitraum 2022 endete somit am 30. September 2023.

Die Klägerin habe erstmals am 3. November 2023 (Eingang beim Beklagten) einen Antrag auf Vergütung von Vorsteuer für den Vergütungszeitraum Juli bis September 2022 sowie am 20. November 2023 (Eingang beim Beklagten) für den Vergütungszeitraum April bis Juni 2022 und am 7. August 2024 (Eingang beim Beklagten) für den Vergütungszeitraum Oktober bis Dezember 2022, somit jeweils erst nach Ablauf der Antragsfrist, gestellt.

Die vorherige Anfrage der Klägerin bezüglich der Vorgehensweise und die Übersendung von Rechnungen vom 11. September 2023, also 18 Tage vor Fristablauf, stelle dabei weder ein fristwahrendes Ereignis noch eine Ablaufhemmung dar. Beides genüge schon deshalb nicht zur Fristwahrung, weil es sich dabei nicht um einen Vergütungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz, wie dies § 18 Abs. 9 UStG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 UStDV vorschreibe, und damit nicht um eine elektronische Antragstellung handele.

Bei der Antragsfrist von neun Monaten handele es sich um eine sogenannte Ausschlussfrist, die nicht nach § 109 Abs. 1 AO verlängert werden könne.

Vor diesem Hintergrund könne auch die Mitteilung des Beklagten vom 16. Oktober 2023, wonach der Klägerin vermeintlich eine Fristverlängerung bis zum 18. Dezember 2023 suggeriert worden sei, in rechtlicher Hinsicht keine wirksame Fristverlängerung einer Ausschlussfrist darstellen.

Die Mitteilung an die Klägerin, sie solle die falschen Anträge zurückziehen und neue Anträge gesetzeskonform bis zum 18. Dezember 2023 einreichen, könnte allenfalls im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden, ob der Klägerin trotz der Fristversäumnis im vorliegenden Fall gemäß § 110 AO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Antragsfrist zu gewähren sei.

Ob im Streitfall hinreichende Gründe für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand tatsächlich vorliegen, könne aber dahinstehen. Selbst wenn eine solche Wiedereinsetzung vorliegend zu gewähren wäre, würde dies allenfalls die Fristversäumnis der Klägerin entfallen lassen, darüber hinaus aber dennoch nicht der Klage zum Erfolg verhelfen.

Den mit dieser Klage geltend gemachten Ansprüchen gegen den Beklagten stehe jedenfalls entgegen, dass die dann insoweit als fristgerecht geltenden Anträge ein Verfahren betreffen, dessen materielle Voraussetzungen im Streitfall nicht vorliegen.

Voraussetzung für die Durchführung des besonderen Vergütungsverfahrens ist nach § 59 Nr. 1 UStDV unter anderem, dass der antragstellende Unternehmer im Inland keine steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 UStG oder

nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 3 UStG ausgeführt hat beziehungsweise nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b UStG).

Zwischen den Beteiligten sei unstrittig, dass die Klägerin im August 2022 umsatzsteuerpflichtige Leistungen an in Deutschland ansässige Privatpersonen erbracht habe. Dabei handele es sich vorliegend um einen inländischen Umsatz, für den die Klägerin als Leistungserbringerin die deutsche Umsatzsteuer schulde.

Angesichts dieser von der Klägerin ausgeführten Lieferung im Inland liegen für die Anwendbarkeit des besonderen Vergütungsverfahrens „schädliche Inlandsumsätze“ vor, für die die Leistungserbringerin – die Klägerin – und nicht der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Für diesen Umsatz komme eine Verschiebung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger gemäß § 13b UStG nicht in Betracht, da der Empfänger vorliegend unstrittig eine Privatperson ist. Allein schon dieser Umsatz stehe der Anwendbarkeit des besonderen Vorsteuervergütungsverfahrens im Sinne der §§ 59 ff. UStDV entgegen.

Ist anstelle des besonderen Vergütungsverfahrens das allgemeine Besteuerungsverfahren anzuwenden und gemäß § 18 Abs. 3 UStG eine Umsatzsteuerjahreserklärung bei der zuständigen

Landesfinanzbehörde abzugeben, kommt für das gesamte Kalenderjahr eine Vergütung im besonderen Vergütungsverfahren nicht mehr in Betracht, sofern eine Vorsteuervergütung in diesem besonderen Verfahren tatsächlich noch nicht erfolgt ist.

Somit sei im vorliegenden Streitfall einheitlich für alle streitgegenständlichen Vergütungszeiträume – und damit nicht nur für den Vergütungszeitraum Juli bis September 2022, in dem der schädliche Inlandsumsatz ausgeführt wurde – das allgemeine Besteuerungsverfahren nach den §§ 16 und 18 Abs. 1 bis 4a UStG anstelle des besonderen Vorsteuervergütungsverfahrens anzuwenden, für das nicht der Beklagte, sondern die entsprechende Landesfinanzbehörde zuständig ist.

Dies entspreche der höchstrichterlichen Rechtsprechung. In seinem Urteil vom 28. August 2013 habe der BFH entschieden, dass ein im Ausland ansässiger Unternehmer, der gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 UStG eine Steuererklärung für das Kalenderjahr abzugeben hat, berechtigt und verpflichtet ist, alle in diesem Kalenderjahr entstandenen Vorsteuerbeträge in der Jahreserklärung geltend zu machen (BFH, Urteil vom 28. August 2013 – XI R 5/11).

Ein etwaiges Fehlverhalten von Bediensteten des Finanzamts J, das von der Klägerin behauptet werde, könne dem Beklagten nicht zugerechnet werden und sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Sofern geltend gemacht werde, dass das Verhalten des Finanzamts J zumindest als Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand herangezogen werden müsste, so sei dem aus den oben genannten Gründen entgegenzuhalten, dass auch eine Wiedereinsetzung in ein „falsches“ Verfahren der hier vorliegenden Klage nicht zum Erfolg verhelfen könne.

Bitte beachten Sie

Das Urteil des FG Köln verdeutlicht zweierlei: Die neunmonatige Antragsfrist des § 61 Abs. 2 UStDV ist eine strenge Ausschlussfrist. Formell fehlerhafte oder nicht elektronische Eingaben wahren die Frist nicht. Sobald ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Inland „schädliche“ steuerpflichtige Umsätze ohne Reverse Charge (§ 13b UStG) ausführt, ist für das gesamte Kalenderjahr das allgemeine Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 3 UStG anzuwenden.

Vorsteuererstattungen sind dann im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt geltend zu machen; beide Verfahren können nicht nebeneinander geführt werden, und ein späterer Rückwechsel in das besondere Vergütungsverfahren ist ausgeschlossen.

Veranstaltungen

NEU – Unser VAT News Talk

Rainer Weymüller, Vorsitzender Richter a.D. am Finanzgericht München und Of Counsel bei KPMG, und Dr. Oliver Buttenhauser, Partner bei KPMG, werden nach dem erfolgreichen Start am 23. April 2026 künftig die Themen des Newsletters nochmals vertiefen und gemeinsam mit Ihnen die Auswirkungen auf die tägliche Praxis diskutieren.

Merken Sie sich bereits jetzt die folgenden Termine vor:

17. September 2026,
19. November 2026 und
18. Februar 2027

(jeweils von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

Hier können Sie sich direkt anmelden:

<https://www.events.kpmg.de/vat-news-talk>

TaxNewsFlash Indirect Tax

KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt



Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

29 July – Bangladesh:

Tax measures in National Budget FY 2026-2027

29 July – Costa Rica:

Increased excise tax rates for non-alcoholic beverages, perfumed soap

29 July – Ghana:

Mid-year budget review outlines customs, excise, and VAT measures

29 July – Germany:

Real-time VAT reporting to combat tax fraud

29 July – Saudi Arabia:

E-invoicing mandatory for taxpayers with revenue above SAR 187,500

29 July – Türkiye:

Expansion of electronic tax notification system and extension of temporary earthquake zone VAT relief; updated guidance on accommodation tax implementation

Kontakte

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin

Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliemann@kpmg.com

Bielefeld

Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch

T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Essen

Astrid Ras
T +49 201 455-6781
astridras@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Martin Weigand
T +49 69 9587-6663
martinweigand@kpmg.com

Freiburg

Thomas Soehner
T +49 761 60047-9461
tsoehner@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover

Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig

Christian Wotjak
T +49 341 566-0701
cwotjak@kpmg.com

München

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth¹
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Anastasia Podolak
T +49 89 9282-3241
apodolak@kpmg.com

Mario Urso¹
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster

Jonathan Eßer¹
T +49 251 59684-8983
jonathanesser@kpmg.com

Nürnberg

Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhler
T +49 711 90604-1184
sboehler@kpmg.com

Niklas Sattler
T +49 711 90604-1196
nsattler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International² finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [TaxNewsFlash Indirect Tax](#) bestellen, die zu diesen Themen

News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website/ LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

¹ Trade & Customs

² Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) als Abonnent eintragen.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Impressum/Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squaire, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main



Dr. Oliver Buttenhauser (V.i.S.d.P.)

Partner, Indirect Tax Services
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller

Of-Counsel



Christoph Jünger

Manager, Indirect Tax Services
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Newsletter
abonnieren:



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.